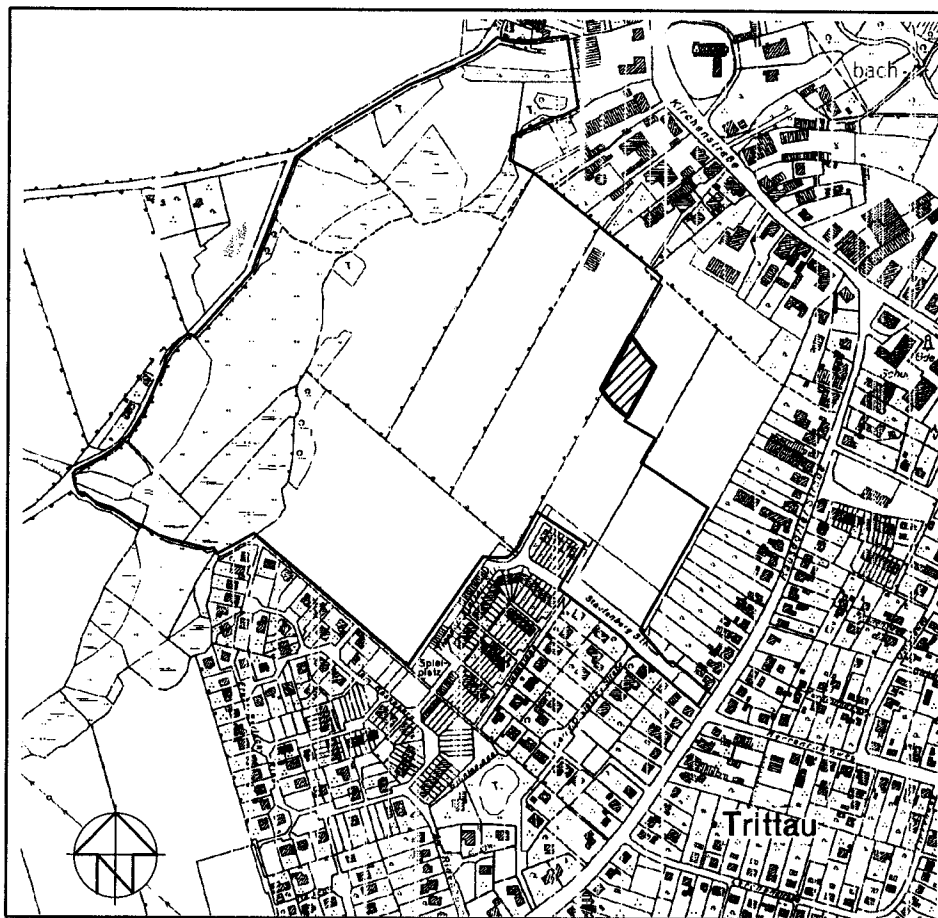


19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trittau



Stand:

Genehmigungsfassung 11.10.2001

.....Ausfertigung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Grundlagen**
 - 1.1 Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Bestand und Lage des Gebietes

- 2. Anpassung an die Ziele der Raumordnung**

- 3. Planungsziele und Planinhalte**
 - 3.1 Nutzung
 - 3.2 Städtebauliche Flächenbilanz

- 4. Natur- und Umweltschutz**
 - 4.1 Landschaftsplanung
 - 4.2 Immissionsschutz

- 5. Verkehr**

- 6. Ver- und Entsorgung**

Architektur + Stadtplanung

Graumannsweg 69 - 22087 Hamburg

Tel.: 040/441419 - Fax: 040/443105

1. Allgemeine Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

~~Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau hat in ihrer Sitzung am 12.07.2001 beschlossen, die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen, um bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 A (Kindertagesstätte) dem Entwicklungsgebiet nach § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen. Es wird eine Gemeinbedarfsfläche dargestellt.~~



vpl. Seite 7

(Schop)

Die 19. Flächennutzungsplanänderung ist Bestandteil der Aufteilung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 34 "Rieden" in 3 voneinander unabhängige Bebauungspläne.

Mit dieser Änderung gehen die 18. (Bebauungsplan Nr. 34) und die 20. Änderung (Bebauungsplan Nr. 34.B) des Flächennutzungsplanes geringfügig zeitlich versetzt einher.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Trittau aus dem Jahre 1976, der in den nächsten Jahren neu aufgestellt wird, einschließlich seiner zwischenzeitlich durchgeführten 1. – 17. Änderung, stellt die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches als landwirtschaftliche Flächen dar.

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S. 58)

in den zum Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses geltenden Fassungen.

Als Kartengrundlage dient die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1: 5000.

1.2 Bestand und Lage des Gebietes

Das Plangebiet befindet sich in zentraler südwestlicher Lage zum gewachsenen Ortskern Trittaus.

Es umfasst einen Teilbereich am westlichen Rand der im wirksamen Flächennutzungsplan zwischen der Rausdorfer Straße im Südosten und der Kirchenstraße im Norden wohnbaulich und gemischt dargestellten Nutzungen.

Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden zur Zeit als Grünland genutzt. Es handelt sich um eine leichte Geländekuppe (Endmoräne), die westlich an einen Knick grenzt.

2. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Der Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) stuft Trittau als Unterzentrum ein. Der Ort übernimmt damit die Aufgabe, seinen Nahbereich mit Gütern und Dienstleistungen des allgemeinen täglichen Bedarfs (Grundversorgung) zu versorgen. Dieses soll verstärkt werden und im Zusammenhang damit das Verkehrssystem weiter ausgebaut werden. Die Siedlungstätigkeit der Umgemeinden

soll künftig stärker auf den zentralen Ort konzentriert werden. Die Verantwortung der Gemeinde Trittau besteht folglich in der Vorhaltung ausreichender Wohnbau- und Gewerbeflächen sowie der damit korrespondierenden Infrastruktureinrichtungen.

Die Entwicklung soll dabei aufgrund der naturräumlichen Vorgaben durch die Billeniederung und die Hahnheide Richtung Westen erfolgen.

3. Planungsziele und Planinhalte

3.1 Nutzung

Das Planungsziel dieser Flächennutzungsplanänderung ist im Zuge der in der Strukturplanung der Gemeinde Trittau vorgesehenen Weiterentwicklung von Wohnbaugebieten südwestlich des gewachsenen Ortskernes und südöstlich der Furtbekniederung die Bereitstellung einer Gemeinbedarfsfläche zum Zwecke der Errichtung eines Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte.

Rechtliche Grundlagen für die Planung bilden das Kindertagesstättengesetz vom 12.12.1991 (GVOBL. Schl.-H. S. 651) sowie die Übergangsregelung des § 24a zum Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches – Ahtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 d. Gesetzes v. 26 Juni 1990, BGBl. I S. 1163).

Die Gemeinde hat im Vorwege mehrere Standortalternativen untersucht. Dabei wurden Erweiterungsmöglichkeiten des kirchlichen Kindergartens ebenso in die Erwägungen einbezogen wie ein Neubau auf einem Grundstück am Herrenruhmweg.

Letztlich wurde im Rahmen einer Abwägung aller entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte einem Neubau innerhalb der Bebauungsplanungen in diesem Ortsteil der Vorzug gegeben.

Die geplante Kindertagesstätte soll den Bedarf an Kindertagesstättenplätzen im gesamten Gemeinwesen decken bzw. Defizite ausgleichen.

Die zukünftige Kindertagesstätte soll der Wohnbebauung am Thießenweg abgewandt gebaut werden, damit die Geländekuppe als Spielberg von den Kindern genutzt werden kann.

Im westlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 34 ist die verbleibende Grünfläche als öffentliche Grünfläche geplant, die bei Umsetzung des Bebauungsplanes eine zusammenhängende Grün- und Spielfläche mit den Freiflächen der Kindertagesstätte bilden soll. Es ist geplant, dass der entstehende Grünzug in seiner Gesamtheit öffentlich zugänglich wird.

3.2 Städtebauliche Flächenbilanz

Der Plangeltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 3.500 qm und wird als Gemeinbedarfsfläche zukünftig dargestellt.

4. Natur- und Umweltschutz

4.1 Landschaftsplanung

Die Ausweisung neuer Bauflächen geht aufgrund ihres Flächenbedarfs und der erforderlichen Bodenversiegelungen zu Lasten der Belange der Landwirtschaft, des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

Der in Aufstellung befindliche Landschaftsplan der Gemeinde Trittau sieht die überplanten Flächen als potenzielle Erweiterungsbereiche für Wohnnutzungen vor. Vermeidungen und Alternativen sind im Landschaftsplan bereits abgewogen worden.

Es sind ausreichende Pufferzonen und Übergangsbereiche zur Furtbekniederung vorgesehen, da die Niederungsbereiche bereits durch das Wohngebiet Hasenberg beeinträchtigt werden.

Die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes können innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichen werden.

Die Eingriffs- Ausgleichsregelung nach §8a BNatSchG i.V.m. §§8 und 8a LNatSchG wird abschließend durch geeignete Festsetzungen in der Bebauungsplanung verbindlich geregelt.

4.2 Immissionsschutz

Der von einer Kindertagesstätte ausgehende Lärm muss im Rahmen der geplanten Nutzungsintensität beurteilt werden. Auf der Flächennutzungsplanebene wird der Immissionsschutz nicht abschließend geklärt. Der Flächennutzungsplan kann aufgrund seiner Planart nur eine schonende Gruppierung der Nutzungsarten zueinander Gewähr leisten.

Der Standort ist aufgrund seiner Lage mit Bezügen zum Ortszentrum als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten städtebaulich geeignet.

Die Sozialadäquanz ist gegeben, wenn die Größe der geplanten Kindertagesstätte ein Einzugsgebiet umfasst, das sich nur auf die nähere Umgebung des Standortes bezieht. Das soll nach dem gemeindlichen Willen nicht der Fall sein. Daher müssen die Immissionen ermittelt und in die Gesamtabwägung eingestellt werden.

Im Rahmen der parallelen Bebauungsaufstellung wurden die Emissionen und Immissionen in einem Gutachten ermittelt.

Als Ergebnis der Berechnungen ist festzuhalten, dass das Spielen der Kinder in einem Innenhofbereich der Kindertagesstätte bis zu 6 Stunden für 50 Kinder gleichzeitig möglich ist, ohne dass der Grenzwert von 55 dB(A) überschritten wird.

Insgesamt wurde festgestellt, dass sich der Standort aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als verträglich darstellt.

5. Verkehr

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Rausdorfer Straße (L 160). Die Rausdorfer Straße besitzt eine zwischengemeindliche Erschließungsfunktion und führt Richtung Westen verlaufend zu den Autobahnanschlußstellen Stapelfeld (A 1) bzw. Reinbek (A 24).

Entgegen der Großenseer Straße im Norden und der Hamburger Straße im Süden besitzt die Rausdorfer Straße keinen Anschluss an die B 404. Dieser ist im Zuge der Planung der Entlastungsstraße und der damit verbundenen Aufwertung der Rausdorfer Straße hinsichtlich ihrer gemeindlichen Verkehrsfunktion erforderlich und wurde bereits im Strukturplan aus dem Jahre 1991 dargestellt.

Die innere Erschließung wird durch die von der Rausdorfer Straße nordwestlich verlaufende Straße Hauskoppelberg gewährleistet.

6. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

a) Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt zentral mit Anschlusszwang für alle Grundstücke über den Zweckverband Wasserversorgung Sandesneben.

b) Schmutzwasser

Die Grundstücke werden an das vorhandene Entwässerungsnetz der Gemeinde Trittau angeschlossen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die vorhandene zentrale Ortsentwässerung.

c) Oberflächenentwässerung

Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser der Gemeinbedarfsfläche soll aus Gründen des sparsamen Umgangs mit dem Wasser aufgrund des anstehenden versicherungsfähigen Bodens auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden.

d) Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über die Schleswag AG.

e) Gas/ Wärmeversorgung

Das Gebiet kann von den Hamburger Gaswerken mit Erdgas versorgt, ein Anschluß- und Benutzungszwang besteht nicht.

g) Abfallbeseitigung

Die Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH Bad Oldesloe (AWS). Die Abfallentsorgung ist durch den Kreis Stormarn als Träger der Abfallentsorgung durch Satzung geregelt.

h) Feuerlöscheinrichtungen

Das Feuerlöschwasser wird aus dem Rohrnetz der Wasserversorgung aus hierfür bestimmten Hydranten entnommen.

Die Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge müssen den Anforderungen der Landesbauordnung (LBO § 5 Abs. 4) und der DIN 14090 genügen und sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

Trittau, den **16. 10. 01**


Der Bürgermeister
(Schöp)



**Änderung und Ergänzung des Erläuterungsberichtes
aufgrund des Genehmigungserlasses des
Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom
18.06.2002 – Az.: IV 647-512.111-62.82 (19. Änd.)**

zu Ziffer 1.1, Seite 2, Absatz 1

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau hat in ihrer Sitzung am 12.07.2001 die Entwürfe der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 34 A gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die Aufstellung der Bauleitpläne wurde im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt, um bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 A (Kindertagesstätte) dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen. Es wird eine Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

Die Gemeindevertretung hat keinen Aufstellungsbeschluss gefasst.

Trittau, den 06. 8. 02

Der Bürgermeister
(Schop)

